

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1968	Nummer 60
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	30. 3. 1968	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	804
22306	1. 4. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte der Höheren Fachschulen für Sozial- arbeit	805

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister u. Finanzminister	
24. 4. 1968	Gem. RdErl. — Durchführung der Laufbahnverordnung; Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen	805
	Innenminister	
9. 4. 1968	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	807
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 4. 1968	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	808

I.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 30. 3. 1968**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. 3. 1968 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1968 — VI B 1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. 12. 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 5 Buchstabe d wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt. Abs. 5 wird durch folgenden Buchstaben e ergänzt:
e) Ärzte und Ärztinnen, die Beamte auf Probe oder Widerruf sind.
- b) In § 6 Abs. 6 wird Buchstabe a durch folgende Fassung ersetzt:
a) über Befreiungsanträge nach Absatz 5 entscheidet der Verwaltungsausschuß.
- c) In § 6 Abs. 6 Buchstabe b Satz 1 wird die Fundstellenbezeichnung „(5) a), b), c) und d)“ gestrichen und durch „Absatz 5“ ersetzt.
- d) § 6 Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(7) Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, bei denen der Grund der Nichtmitgliedschaft nach Absatz 3 beziehungsweise der Befreiung nach Absatz 5 entfällt, werden nur dann Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden „Buchstabe b), c) und d)“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ eingefügt:
und des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes.
- b) In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:
Zeiten vor Vollendung des 30. Lebensjahres sowie Zeiten, in denen Beiträge nach § 21 Abs. 2 zu zahlen waren, beziehungsweise Zeiten, in denen Befreite nach § 6 Abs. 5 Buchstaben d und e die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, können ebenfalls hiervon ausgenommen werden, wenn der Durchschnitt der Steigerungszahlen des Mitgliedes dadurch höher ist. Mit Ausnahme von Zeiten der Berufsunfähigkeit dürfen jedoch nicht mehr als 8 Jahre bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt gelassen werden.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ eingefügt:
und des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes.
- b) § 10 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:
Zeiten vor Vollendung des 30. Lebensjahres sowie Zeiten, in denen Beiträge nach § 21 Abs. 2 zu zahlen waren, beziehungsweise Zeiten, in denen Befreite nach § 6 Abs. 5 Buchstaben d und e die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, können ebenfalls hiervon ausgenommen werden, wenn der Durchschnitt der Steigerungszahlen des Mitgliedes dadurch höher ist. Mit Ausnahme von Zeiten der Berufsunfähigkeit dürfen jedoch nicht mehr als 8 Jahre bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt gelassen werden.
- c) In § 10 Abs. 13 Satz 2 wird „Satz 4 und 5“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Entfällt die Mitgliedschaft dadurch, daß die ärztliche Tätigkeit des Mitgliedes in den Bereich einer anderen ärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung verlegt wird, so können auf seinen Antrag die bisher geleisteten Versorgungsabgaben auf die nunmehr zuständige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nordrheinische Ärzteversorgung im entsprechenden Vertragsverhältnis gemäß § 34 Abs. 2 dieser Satzung mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht.

6. Der § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

, mindestens jedoch das 12fache des höchsten Beitrages nach § 1387 RVO.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Abs. 1 wird nach „§ 112 Abs. 1“ „AnVNG“ durch „AVG“ ersetzt.
- b) § 21 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) § 21 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 23 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Angestellte Ärzte, die nach § 7 Abs. 2 AVG befreit sind und die Mitgliedschaft in der Nordrheinischen Ärzteversorgung freiwillig fortsetzen, leisten Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 1, sofern sie bei Nichtvorliegen der Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG angestelltenversicherungspflichtig wären.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Fundstelle „39 (1)“ geändert in „§ 39“ und der Hinweis „21 (3)“ gestrichen.
- b) In § 26 Abs. 1 werden Satz 6 und Satz 7 gestrichen.
- c) In § 26 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:
Freiwillige Mitglieder, die nach § 23 Versorgungsabgaben in einer Höhe geleistet haben, die unter der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres liegt, werden mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Teilnahme im Verhältnis zur durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres entspricht.
- d) § 26 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Satz 3 gilt für die Berechnung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe der Geschäftsjahre ab 1968.

10. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „Verlusten“ durch „außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In § 34 Abs. 1 wird jeweils „AnVNG“ durch „AVG“ ersetzt.
- b) § 34 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Mitglieder ärztlicher Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen außerhalb des Kammerbereichs, die durch Verlegung der ärztlichen Tätigkeit die Mitgliedschaft nach § 6 im Versorgungswerk erwerben, können auf ihren Antrag ihre an die bisherige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die Nordrheinische Ärzteversorgung überleiten lassen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nordrheinische Ärzteversorgung einen Überleitungsvertrag mit der bisher zuständigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschlossen hat. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 804.

22306

**Vergütung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten
Lehrkräfte der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1968 —
IV B 4 — 6921.5

I.

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1968 (ABl. KM. NW. S. 61) wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppe BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.- Gruppe des BAT	Wider- rufliche Zulage am 1. 1. 1968
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	19,— DM 41,— DM ab 45. Lj.
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	II a	—
3. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden.	I b	—

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten Vergütung entsprechend ihrer Lehrbefähigung, jedoch nicht mehr als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräfte am 31. 12. 1967 eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage, gehabt haben, als sich ab 1. 1. 1968 nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 1. 1968 eintretende Erhöhung der Grundvergütung und der widerruflichen Zulage.

IV.

Der RdErl. v. 10. 10. 1966 (SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 805.

II.

Innenminister

Finanzminister

Durchführung der Laufbahnverordnung

Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 2.20.04 —
246/68 — u. d. Finanzministers — B 1112 — 1 — IV B 2 —
v. 24. 4. 1968

Auf Grund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO sowie des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Buchstabe b) LVOPol haben wir für Beförderungen im Landesdienst, die bis zum 31. Dezember 1968 vorgenommen werden, die erforderlichen Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 LVO und § 7 Abs. 2 Nr. 2 LVOPol in folgenden Fällen zugelassen:

1. Bei Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, das durch das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG — vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) neugeschaffen worden ist (vgl. Anlage),
2. bei Beamten, die durch § 25 Abs. 5 und 8 LBesG 65 in der Fassung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes erstmalig in die Regelbeförderung einbezogen worden sind.

Anlage

I. Laufbahnen des einfachen Dienstes

1. Landgestütoberwärter (A 4)
2. Oberamtsmeister (A 5)
3. Erster Steuerhauptwachmeister (A 5)

II. Laufbahnen des mittleren Dienstes

1. Justizvollstreckungsoberssekretär (A 7)
2. Oberfeuerwehrmann (A 7)
3. Brandmeister (A 8)
4. Gerichtsvollzieher (A 8)
5. Obergerichtsvollzieher (A 9)
6. Erster Hauptsekretär (A 9 Fn. 6)
7. Erster Hauptwerkmeister (A 9)
8. Erster Maschinenhauptmeister (A 9)
9. Erster Revieroberforstwart (A 9)

III. Laufbahnen des gehobenen Dienstes

1. Forstoberamtmann (A 12)
2. Regierungskartographenoberamtmann (A 12)
3. Oberamtsrat (A 13 Fn. 7)
4. Obersteuerrat (A 13)
5. Oberzollrat (A 13)
6. Oberamtsanwalt (A 13)
7. Polizeibezirkskommissar (A 13)
8. Kriminalbezirkskommissar (A 13)

IV. Laufbahnen des höheren Dienstes

Regierungsdirektor (A 15), soweit er als Ständiger Vertreter eines Polizeipräsidenten eine Zulage nach Fußnote 1 erhält

V. Lehrerlaufbahnen und Schulaufsichtsdienst

1. Volksschulkonrektor an einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen oder an einer Hauptschule

- mit mindestens 10 Klassen oder an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule (A 12)
2. Volksschulrektor als Leiter einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen oder als Leiter einer Hauptschule mit mindestens 10 Klassen sowie als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule oder als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (A 13)
 3. Realschuloberlehrer als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen (A 13)
 4. Direktorstellvertreter an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen oder an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule (A 13)
 5. Sonderschulhauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen (A 13)
 6. Sonderschulkonrektor an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen oder an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an Sonderschulen (A 13)
 7. Oberschullehrer (A 13)
 8. Fachschuloberlehrer, soweit sie noch in Bes.Gr. A 12 a sind (A 13)
 9. Polizeihauptlehrer (A 13)
 10. Realschuldirektor als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen (A 13 a)
 11. Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen (A 13 a)
 12. Realschuldirektor als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen oder als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule (A 14)
 13. Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen oder als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen (A 14)
 14. Schulrat (A 14)
 15. Polizeischulrat (A 14)
 16. Studiendirektor als Ständiger Vertreter eines Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrerstellen oder als Ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium (A 15)
 17. Oberstudiendirektor als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums (Bes.Gr. A 15 — Zulage nach Fußnote 12 oder 13).

— MBl. NW. 1968 S. 805.

Innenminister**Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 9. 4. 1968 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtsdag und -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse; ausgestellt von
Pol.Meister	Günther Riepe	8. 11. 1937, Marburg/Lahn	Der Regierungspräsident Aachen —	1 u. 3 LPS für Technik und Verkehr, Essen
Pol.Meister	Manfred Bruske	12. 5. 1940, Neukuren/Ostpr.	Der Regierungspräsident Amsberg	1 u. 3 BPA NW — Abt. I —, Bork (Westf.)
Pol.Obermeister	Werner Philipp	10. 6. 1918, Bochum	Der Polizeipräsident in Bochum	3 Der Pol.Präs. in Bochum
Pol.Meister	Kurt Reese	13. 10. 1931, Grohnde, Krs. Hameln	Der OKD als KPB — Detmold —	1 u. 2 BPA NW — Abt. II —, Bochum
Pol.Hauptwachmeister	Werner Heinemann	24. 3. 1941, Rüdigerkeck/Holland	Der Regierungspräsident Düsseldorf —	1 u. 3 BPA NW — Abt. III —, Wuppertal
Aus dem Dienst ausgeschieden	Ingolf Beck	17. 9. 1937, Koblenz	Der Polizeipräsident — Duisburg —	1 u. 3 LPS für Technik und Verkehr, Essen
Pol.Meister	Leo Rollmann	21. 8. 1932, Talsen/Lettland	Der Polizeipräsident in Wuppertal	3 Der Pol.Präs. in Wuppertal
Pol.Meister	Arnold Albus	18. 7. 1922, Karlsruhe	Der Polizeipräsident — Duisburg —	3 Der Pol.Präs. — Duisburg
Krim.Obermeister	Manfred Bürger	25. 4. 1939, Köln	Der Polizeipräsident — Köln —	1 u. 3 Der Pol.Präs. Köln
Pol.Obermeister	Egon Fuchs	10. 7. 1919, Trier	Der Polizeipräsident in Bonn	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol.Meister	Günther Weiler	7. 11. 1939, Bonn	Der OKD als KPB Euskirchen —	2 LPS für Technik und Verkehr, Essen
Pol.Hauptmeister	Julius Freundt	19. 9. 1914, Fleming/Ostpr.	Der Polizeipräsident in Recklinghausen	3 Der Pol.Präs. in Recklinghausen
Pol.Oberwachmeister	Klaus-Dieter Brackmann	4. 2. 1948, Ferschweiler, Krs. Bitburg	BPA NW — Abt. II —, Bochum	1 u. 3 BPA NW — Abt. II —, Bochum
Pol.Oberwachmeister	Günther Baron	7. 4. 1943, Paderborn	BPA NW — Abt. I —, Bork (Westf.)	3 BPA NW — Abt. I —, Bork (Westf.)
Pol.Oberwachmeister	Robert Quaschnowitz	20. 12. 1946, Mölln, Krs. Laubenburg	BPA NW — Abt. III —, Wuppertal	1 u. 2 BPA NW — Abt. III —, Wuppertal
Pol.Oberwachmeister	Karl Hensen	23. 7. 1947, Labbeck, Krs. Moers	BPA NW — Abt. III —, Wuppertal	1 u. 2 BPA NW — Abt. III —, Wuppertal

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 4. 1968 — III:B 2 — 71—60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 28. März 1968

Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg-Ruhrort

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Leyendecker, Wuppertal-Barmen

am 5. April 1968

Karl-Heinz Backhaus, Duisburg

Dipl.-Kfm. Herbert Dange, Lippstadt

Werner Deffner, Iserlohn

Günter Hendricks, Essen

Dipl.-Kfm. Udo Lang, Sundern-Sauerland

Heinz Quabeck, Beuel

Friedhelm Rentrop, Bad Godesberg

am 10. April 1968

Dipl.-Kfm. Dr. Heinrich Holtmann, Köln

2. Die nachstehende Bestellung als vereidigter Buchprüfer ist erloschen:

am 18. Februar 1968, durch Tod

Robert Zahren, Kempen-Ndrh.

— MBl. NW. 1968 S. 808.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.